

## Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Landes Hessen

Die Hessische Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach hat im Geschäftsjahr 2024 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen in der gültigen Fassung entsprochen und wird den geltenden Empfehlungen auch künftig entsprechen mit Ausnahme folgender Empfehlungen:

Referenz PCGK	Inhalt	Begründung für Abweichung
Nr. 3.3.2	Für Mitglieder der Geschäftsleitung <b>soll</b> in der D&O-Versicherung ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen Jahresvergütung vereinbart werden.	Der derzeit gültige Anstellungsvertrag von Herrn Greiner und alle vorhergehenden enthielten ebenfalls keine Vereinbarung eines Selbsthalts bei der D&O-Versicherung.  Herr Greiner ist in die D&O-Versicherung der Gesellschaft einbezogen, die bereits im Jahre 2003 ohne Selbstbehalt abgeschlossen wurde. Eine Neuverhandlung der Vertragskonditionen wird nicht als opportun angesehen, zumal der Zweck des Selbsthaltes, die Geschäftsleitung durch eine mögliche Inanspruchnahme im Wege der Haftung zu einer abwägenden Haltung beim Eingehen von größeren Risiken zu veranlassen, dadurch erreicht wird, dass in diesen Fällen eine enge Abstimmung mit dem Gesellschafter stattfindet.
Nr. 4.3.2	Bei Abschluss von Anstellungsverträgen <b>soll</b> darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.	Die Gesellschaft ist als Weingut an einer langfristigen Geschäftspolitik interessiert. Es ist nicht branchenüblich, die Laufzeit der Geschäftsführungsverträge bei vorzeitiger Beendigung durch einen Abfindungs-Cap auf dann max. zwei Jahre zu begrenzen. Der derzeit gültige Anstellungsvertrag von Herrn Greiner und alle vorhergehenden enthielten ebenfalls keine Vereinbarung eines Abfindungs-Caps.

<p>Nr. 5.1.8</p>	<p>Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, <b>soll</b> nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr <b>sollen</b> Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben.</p>	<p>Der Personalausschuss entscheidet – mit Ausnahme der (Wieder-) Bestellung des Geschäftsführers und den Bedingungen des Geschäftsführerdienstvertrages – über alle weiteren personellen Maßnahmen. Bei Widerspruch durch ein Ausschussmitglied ist die entsprechende Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>Diese Regelung stellt die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft in oftmals eilbedürftigen Personalentscheidungen sicher. Sie trägt aber auch Gewähr dafür, dass bei problematischen Entscheidungen das Plenum entscheidet.</p>